

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/424**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

nachrichtlich:

An den
Präsidenten des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30

24103 Kiel

Kiel, 24. Februar 2010

Zusätzliche Informationen zu den Beauftragten für den Mittelstand und für Integrationsfragen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegenden Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 19. bzw. 18. Februar dieses Jahres übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Olaf Bastian



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Kiel, 19. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Sönnichsen,

der Finanzausschuss hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein während der Sitzung am 11.02.2010 gebeten, eine Übersicht zu erstellen, die den mit der Einrichtung der Funktion des Beauftragten für den Mittelstand verbundenen Aufwand darstellt. Diese habe ich Ihnen als Anlage 1 beigefügt. Erläuterungen zur Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Finanzministeriums, das ich Ihnen als Anlage 2 beigefügt habe.

Mit freundlichen Grüßen


Jost de Vager

Anlagen

Beauftragter der Landesregierung für den Mittelstand
beim Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
- S a c h – u n d P e r s o n a l k o s t e n –

- **Aufwandsentschädigung**

Herr Arp erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11.800 Euro pro Jahr.

- **Fahrtkosten**

Herr Arp macht von der Möglichkeit, einen Dienstwagen als Selbstfahrer zu erhalten, keinen Gebrauch.

Der Beauftragte nutzt stattdessen die Dienstwagen der Fahrbereitschaft. Die Kosten pro gefahrenen Kilometer gibt das Innenministerium mit 0,30 Euro an. Diese Kosten gehen zu Lasten des Innenministeriums.

Für erforderliche Fahrten mit Fahrer greift Herr Arp auf Fahrer der Fahrbereitschaft zurück. Gemäß Personalkostentabelle belaufen sich die Kosten für einen Fahrer auf 22,52 Euro pro Stunde.

Für dienstlich veranlasste Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins können auch nachgewiesene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln geltend gemacht werden.

Sofern der Beauftragte sein eigenes Fahrzeug für Dienstfahrten nutzt, können die Fahrten nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden. Die Kilometerpauschale beträgt in diesem Fall 0,30 Euro pro km. Von der Möglichkeit, das eigene Fahrzeug zu nutzen, hat Herr Arp noch keinen Gebrauch gemacht.

Mithin liegen Erkenntnisse über die konkrete Höhe der Fahrtkosten noch nicht vor.

- **Büro / Büroausstattung**

Herr Arp ist in einem ehemaligen Sitzungszimmer im Gebäude des MWV, Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 94 untergebracht. Mehrkosten sind hierdurch nicht entstanden.

Der Beauftragte für den Mittelstand hat kein eigenes Vorzimmer, sondern nutzt die vorhandenen Kapazitäten im Ministervorzimmer. Das Büro wurde mit lagermäßig vorhandenem, gebrauchtem Mobiliar ausgestattet. Es sind somit keine Mehrkosten angefallen.

Anmerkungen:

Das Büro hat eine Größe von 27,8 qm. Die anteiligen Miet-, Bewirtschaftungs- und Nebenkosten für das Büro dürfte mithin ca. 3.156,13 €/Jahr betragen. Seit der Übertragung der entsprechenden Haushaltsmittel nach Kapitel 1220 liegen jedoch aktuelle Angaben über entsprechende Kostenanteile hier nicht mehr vor.

Das Mobiliar im Büro des Beauftragten hat einen geschätzten Neuanschaffungswert von ca. 1.200 Euro.

- **Sachkosten**

Die Kosten für den Geschäftsbedarf einschl. des IT-Verbrauchsmaterials (Toner) des Beauftragten werden auf rund 340 Euro/Jahr geschätzt. Dieses wird aus den vorhandenen Mitteln des MWV geleistet.

Das Büro ist mit dienstlichen Telefongeräten ausgestattet. Ein Dienst-Handy steht Herrn Arp nicht zur Verfügung.

Die Kosten für die IT-Ausstattung (Rechner, Monitor, Drucker) beliefen sich auf einmalig 1.140,18 Euro.

Erkenntnisse über den tatsächlichen Umfang des Geschäftsbedarfs, der Nutzung der TK-Einrichtungen sowie eines etwaigen Portoaufkommens liegen nicht vor.

- **Personalkosten**

Bürotätigkeiten für den Beauftragten werden von den vorhandenen Vorzimmerkräften des Ministervorzimmers mit wahrgenommen.

Herr Arp wird dabei von einer Mitarbeiterin der Einstufung E5 unterstützt. Die erforderliche Unterstützung beschränkt sich nach bisherigen Erkenntnissen auf ca. 0,3 Std. täglich. Die Kosten gemäß Personalkostentabelle belaufen sich auf 25,40 Euro pro Stunde. Daraus errechnet sich ein Personalkostenanteil von 1.607,06 Euro pro Jahr.

Die Arbeiten nimmt die Vorzimmerkraft im Rahmen ihrer normalen Arbeitszeit wahr. Mehrkosten entstehen durch den Beauftragten deshalb nicht.

Ob und in welchem Umfang darüber hinaus personelle Unterstützung aus der Fachabteilung in Anspruch genommen werden wird, ist heute noch nicht absehbar.

- **Steuerfreiheit**

Wegen der Frage der Steuerfreiheit verweise ich auf den Vermerk des Finanzministeriums vom 17.02.2010 von VI 31.

Bearbeitungsaufwand

Zur Bitte der Abgeordneten Damerow, in der Antwort der Landesregierung auch die Kosten für die Beantwortung der (im Finanzausschuss aufgeworfenen) Frage darzustellen, wird berichtet, dass hierfür anteilige Personalkosten in Höhe von ca. 500 Euro zu veranschlagen sind.

Bedeutung der Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung für die Beauftragten der Landesregierung

Die Aufwandsentschädigung für die Beauftragten der Landesregierung gehört dem Grunde nach zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Sie ist aber nach § 3 Nummer 12 Satz 1 EStG steuerfrei, da sie aus einer Landeskasse gezahlt wird, von der Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt worden ist und im Haushalt als Aufwandsentschädigung ausgewiesen wird. Derartige Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang steuerfrei, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Anders als bei der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG steht den Finanzbehörden kein Prüfungsrecht zu, ob tatsächlich in entsprechender Höhe Aufwand entsteht.

Die Steuerfreiheit hat zur Folge, dass nach § 3c Absatz 1 EStG die Ausgaben, die mit der Aufwandsentschädigung in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Werbungskosten abgezogen werden dürfen.

Beauftragter der Landesregierung für Integrationsfragen
beim Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration
- S a c h – u n d P e r s o n a l k o s t e n –

• **Fahrtkosten**

Herr Lehnert macht von der Möglichkeit, einen Dienstwagen als Selbstfahrer zu erhalten, keinen Gebrauch.

Der Aufwand für Fahrten mit seinem Privat-Kfz im Rahmen der Ausübung der Funktion als Beauftragter wird ihm mit 30 Ct/km vergütet.

Bei Bedarf kann Herr Lehnert zur Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen seiner Funktion auf die Fahrbereitschaft der Landesregierung zugreifen.

Für dienstlich veranlasste Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins können auch nachgewiesene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln geltend gemacht werden

Von den Möglichkeiten, die Fahrbereitschaft in Anspruch nehmen zu können oder Reisen innerhalb bzw. außerhalb Schleswig-Holsteins abzurechnen, hat Herr Lehnert bislang noch keinen Gebrauch gemacht.

Mithin liegen Erkenntnisse über die konkrete Höhe der Fahrtkosten noch nicht vor.

Herr Lehnert selbst schätzt seinen Aufwand für Fahrten auf 2.500 bis 3.000 €/Jahr.

• **Büro**

Herrn Lehnert und seiner Vorzimmerkraft wurde jeweils ein aufgrund der Neustrukturierung des Ministeriums vakantes Büro im Dienstgebäude Legienstraße 1 zur Verfügung gestellt. Mehrkosten sind hierdurch nicht angefallen.

Beide Büros wurden ausnahmslos mit lagermäßig vorhandenem, gebrauchtem Mobiliar ausgestattet. Auch hierfür sind somit keine Mehrkosten angefallen.

Anmerkungen:

Die beiden Büros haben zusammen einen Anteil von ca. 3,3% an der Gesamtmietfläche des Dienstgebäudes Legienstraße. Die anteiligen Miet-, Bewirtschaftungs- und Nebenkosten für die beiden Büros dürften mithin ca. 6.000 €/Jahr betragen. Seit der Übertragung der entsprechenden Haushaltsmittel nach Kapitel 1220 liegen jedoch aktuelle Angaben über entsprechende Kostenanteile hier nicht mehr vor.

Das Mobiliar in den beiden Büros hat einen geschätzten Neuanschaffungswert von ca. 2.500 €

• **Sachkosten**

Die Kosten für Geschäftsbedarf einschl. IT-Verbrauchsmaterial (Tinte/Toner) für das Büro des Beauftragten werden auf rund 340 Euro/Jahr geschätzt.

Die beiden Büros sind mit dienstlichen Telefongeräten ausgestattet. Ein Dienst-Handy steht Herrn Lehnert nicht zur Verfügung. Das Vorzimmer ist mit einem neuen Faxgerät (243 €) ausgestattet worden.

Die IT-Ausstattung (Rechner, Monitor, Drucker) für den Beauftragten und sein Vorzimmer wurde aus dem vorhandenem Bestand genommen.

Erkenntnisse über den tatsächlichen Umfang des Geschäftsbedarfs, der Nutzung der TK-Einrichtungen sowie eines etwaigen Portoaufkommens liegen nicht vor.

Anmerkung:

Die Neubeschaffung der IT-Ausstattung hätte für beide Arbeitsplätze insgesamt rd. 1.350,- € gekostet.

• **Personalkosten**

Der Beauftragte nimmt für die Funktion einer Vorzimmerkraft eine vorhandene Mitarbeiterin des Ministeriums mit 1/10 ihrer Arbeitszeit als Vollzeitkraft in Anspruch. Das entspricht einem Personalkostenanteil von 4.204 €/Jahr. Ob und in welchem Umfang darüber hinaus personelle Unterstützung aus der Fachabteilung in Anspruch genommen werden wird, ist heute noch nicht absehbar.

Bearbeitungsaufwand

Zur Bitte der Abgeordneten Damerow, in der Antwort der Landesregierung auch die Kosten für die Beantwortung der (im Finanzausschuss aufgeworfenen) Frage darzustellen, wird berichtet, dass hierfür anteilige Personalkosten in Höhe von ca. 500 € zu anzusetzen wären.